

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. November 1861.)

Ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragend, hat der Bundesrath die auf den 18. dieses Monats anberaumte Konferenz zur Besprechung der Brandasssekuranzfrage auf den 2. Dezember nächstkünftig festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Regierungen von Uri, Schwyz, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Valais und Genf eingeladen, dem eidg. statistischen Bureau die im Kreisschreiben vom 9. September abhin bezeichneten Mittheilungen *) bis zum 18. des laufenden Monats zukommen zu lassen.

(Vom 12. November 1861.)

Der Bundesrath hat den Beschluß des Großen Rathes von Bern d. d. 29. August d. J., betreffend die vom h. Stande Bern getroffene Uebernahme der Ostwestbahn und den Ausbau der Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt, Bern-Biel und Bern-Langnau seinerseits gutgeheißen, und wird den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft behufs Ertheilung der Bundesgenehmigung den nachstehenden Beschlußentwurf vorlegen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht

- 1) eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern, vom 29. Augustmonat 1861, betreffend die Vollendung der Eisenbahn von Biel bis Neuenstadt und von Gümliigen bis Langnau, so wie die Erstellung der Strecke Biel-Bern, beziehungsweise Zollikofen, und den Betrieb dieser sämtlichen, durch den Kanton Bern von der Ostwestbahngesellschaft käuflich übernommenen Linien;
- 2) eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 5. Herbstmonat 1861, womit derselbe nach dem Bundesgesetze vom 28. Heumonat 1852 die Bundesgenehmigung für den genannten Beschluß nachsucht;
- 3) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes;
in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 645.

beschließt:

Art. 1. Es wird dem im Eingang erwähnten Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Bern die Genehmigung des Bundes ertheilt, in der Meinung, daß einerseits die in dem Bundesbeschuß vom 4. Augustmonat 1857, betreffend die Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau bis an die luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen *), so wie in dem Bundesrathsbeschluße vom 2. Christmonat 1858, betreffend die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel **) enthaltenen Bestimmungen, vorbehaltlich des nachfolgenden Art. 2, auch fernerhin in Kraft verbleiben; andererseits gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 dem Bunde das Recht vorbehalten bleiben soll, die Bestimmungen jenes Bundesgesetzes, so wie die übrigen Bundesvorschriften auch gegenüber dem Kanton Bern in analoge Anwendung zu bringen.

Art. 2. Bis zum 1. Weinmonat 1862 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Linie Biel-Bern zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens zu leisten, widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für diese Bahnunternehmung erlischt.

Art. 3. Dieser Beschluß ist der Regierung von Bern mitzutheilen und in die eidg. Gesefzsammlung aufzunehmen.

An die Stelle des wegen Kränklichkeit zurükgetretenen bisherigen Posthalters in Bubikon ist Hr. Georg Wehrli, von Seewis, Kts. Graubünden, Eisenbahnstationsverwalter in Bubikon, gewählt worden.

Für das Hauptpostbureau Genf wurde eine weitere Postkommissstelle freirt.

(Vom 13. November 1861.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Militärdepartement, die topographische Karte der Schweiz den Offizieren der Kantonalstäbe und den Stabsoffizieren der Infanterie, so wie den Hauptleuten der Spezialwaffen zu gleichem Preise verabsolgen zu lassen, wie den eidgenössischen Stabs-offizieren.

*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band V, Seite 610.

**) " " " " VI, " 82.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1861
Date	
Data	
Seite	125-126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.